



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
40 Schulen, Sport und Kultur

Vorlagen-Nummer

206/13

Sitzungsvorlage

Datum: 19. Juni 2013

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Genehmigung	Schulausschuss	öffentlich	09.07.2013	
2.				
3.				
4.				

Bestellung eines stimmberechtigten Vertreters für die Schulkonferenz der KGS Barbaraschule zur Wahl des Schulleiters / der Schulleiterin

Die von Herrn

Bürgermeister Bertram

und Herrn

RM Maus

am

19. Juni 2013

gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gefasste dringliche Entscheidung mit dem nachstehenden Wortlaut wird hiermit genehmigt.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft		Unterschriften 	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig
☐ ja	☐ ja	☐ ja	☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Dringliche Entscheidung

Aufgrund des § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt entschieden:

Der Schulausschuss der Stadt Eschweiler beschließt, als stimmberechtigtes Mitglied für die Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters

Herrn RM Schultheis

in die Schulkonferenz der KGS Barbaraschule als Vertreter des Schulträgers zu entsenden.

Datum	Unterschrift Bürgermeister o.V.i.A.	Unterschrift Ratsmitglied
19. Juni 2013		

Sachverhalt:

Die bisherige Schulleiterin der KGS Barbaraschule, Frau Dorn, befindet sich seit 31.01.2013 in Ruhestand.

Nach § 61 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW wählt die Schulkonferenz in geheimer Wahl aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter. Hierfür wird die Schulkonferenz um ein vom Schulträger entsandtes, stimmberechtigtes Mitglied erweitert. Hierzu ist eine Entscheidung gem. Beschlussentwurf erforderlich.

Zusätzlich kann der Schulträger bis zu drei weitere Vertreter/innen benennen, die an dem Wahlverfahren der jeweiligen Schulkonferenz beratend teilnehmen können. In den vergangenen Schulleiterwahlverfahren wurde jedoch immer nur ein Vertreter des Schulträgers in die Schulkonferenz entsandt.

Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass nach der erfolgten Wahl die Obere Schulaufsichtsbehörde die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber einholt, wobei der Schulträger die Zustimmung nur binnen acht Wochen mit Zweidrittelmehrheit verweigern darf. In einem solchen Fall kann die Schulkonferenz innerhalb von vier Wochen einen zweiten Vorschlag vorlegen. Sollte auch zu diesem zweiten Vorschlag die Zustimmung des Schulträgers verweigert werden, trifft letztlich die Obere Schulaufsicht die Auswahlentscheidung.

Da die Schulkonferenz der KGS Barbaraschule bereits am 04.07.2013 stattfindet und bis dahin keine Schulausschusssitzung terminiert ist, ist eine dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW erforderlich.